

# **BVGer D-3315/2015 vom 27. Juli 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3315\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3315_2015)

FR: TAF D-3315/2015 du 27 juillet 2017

IT: TAF D-3315/2015 del 27 luglio 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

### **E. 1.3**

Im Geltungsbereich des Asylgesetzes kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Auf die frist- und formgerechte Eingabe der legitimierten Beschwerdeführerin ist einzutreten (vgl. Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG sowie Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.5**

Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein die Frage, ob die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft bereits im Zeitpunkt der Ausreise erfüllte, beziehungsweise, ob die geltend gemachten Probleme mit den heimatlichen Behörden glaubhaft und als asylrechtlich relevant zu qualifizieren sind.

### **E. 1.6**

Das in der Schweiz geborene Kind der Beschwerdeführerin ist in das vorliegende Verfahren miteinzubeziehen.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

## **E. 2.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## **E. 3**

In der Beschwerdeschrift wird zunächst gerügt, das SEM habe seine Untersuchungspflicht sowie die Begründungspflicht verletzt, indem einerseits anlässlich der Befragung der Sachverhalt nicht genügend erforscht worden sei und andererseits, in der Begründung der Verfügung nicht genügend auf Elemente eingegangen worden sei, die für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen würden. Diese Rügen finden keine Stütze, zumal der Beschwerdeführerin anlässlich der Befragung genügend Gelegenheit geboten worden war, ihre Fluchtgründe darzulegen. Hinweise darauf, dass nicht genügend nachgefragt wurde, finden sich keine. Auch in der Verfügung findet eine genügende Auseinandersetzung mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin statt, zumal auf die wesentlichen Aspekte ihrer Fluchtgeschichte eingegangen wurde.

## **E. 4.1**

Im Rahmen der angefochtenen Verfügung gelangt das SEM zum Schluss, aufgrund von Widersprüchen in den aktenkundigen Angaben und mangels hinreichender Substanziierung der Gesuchsvorbringen sei der Sachverhaltsvortrag der Beschwerdeführerin als Konstrukt zu erkennen. Zur Stützung dieses Schlusses verweist das Staatssekretariat zunächst auf die Eingabe von C. \_\_\_\_\_ vom (...) 2012 (vgl. oben, Bst. A), laut welcher sich die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt bereits in Khartum und nicht etwa in einem Flüchtlingslager befunden habe. Von daher beständen erste Zweifel an den Angaben der Beschwerdeführerin und diese würden durch einen weiteren Widerspruch verstärkt, nämlich den Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin betreffend die Dauer der geltend gemachten Haft in K. \_\_\_\_\_ widersprochen habe, indem sie anlässlich der Befragung zur Person von einem Monat und ihm Rahmen der Anhörung von lediglich zwei Wochen

berichtet habe. Diesen Widerspruch habe sie im Rahmen der Anhörung nicht überzeugend erklären können. Ausschlaggebend sei indes, dass die Beschwerdeführerin die behauptete Rückführung aus dem Sudan nach Eritrea, die beiden geltend gemachten Inhaftierungen, die absolvierte militärische Grundausbildung und ihre angebliche Flucht aus der Klinik (...) 2013 nicht habe überzeugend schildern können. Zu detaillierten, nachvollziehbaren und somit substantiierten Schilderungen sei die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen, sondern bloss zu stereotypen Angaben ohne Detail- und persönlichem Erinnerungsreichtum. So habe sie auf Frage hin weder ihre Entführer benennen können noch nähere Angaben zu den Umständen ihrer verschiedenen Haftzeiten machen können. Auch zur militärischen Grundausbildung in M.\_\_\_\_\_ habe sie keine substantiierten Angaben gemacht, indem sie weder den Inhalt der Ausbildung noch ihre spätere Einteilung habe plausibel benennen können. Genauer als mit KS (...) habe sie ihre Einheit nicht bezeichnen können. Ebenso habe sie ihre Funktion als "Wache" nicht beschreiben können. Letztlich nicht nachvollziehbar seien die Gründe, weshalb man die Beschwerdeführerin (...) 2013 in einen Klinik gebracht habe, von wo ihr schliesslich die Flucht gelungen sei. Diese Ausführungen und Schlüsse werden von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Beschwerde unter Hinweis auf ihre detaillierten Angaben und Ausführungen anlässlich der Befragung zur Person und im Rahmen der Anhörung als nicht haltbar erklärt. Verwiesen wird auch auf das Original einer angeblichen Zahlungsquittung aus der Heimat, womit die vorgebrachte Stellung eines Bürgen zur Ermöglichung des Spitalbesuchs belegt sei.

#### **E. 4.2**

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BSGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

#### **E. 5.1**

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin insgesamt nicht gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgungssituation im Zeitpunkt der Ausreise, mithin das angeblich ausreiserelevante Grundereignis - den Militärdienst und die vorgebrachte Desertion - glaubhaft zu machen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin

wirken weitgehend konstruiert und es ergibt sich nicht der Eindruck, die Beschwerdeführer habe die wesentlichen Ereignisse, insbesondere die Einberufung in den Militärdienst, die Bestrafung im Rahmen des Dienstes und die Desertion, in der von ihr vorgebrachten Art und Weise selbst erlebt.

### **E. 5.2**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht in der Lage war, die angebliche Entführung aus dem Flüchtlingslager Shagarab substantiiert zu schildern. Die entsprechenden Erzählungen erfolgen äusserst detailarm und ohne jegliche Realkennzeichen oder Gefühlsregungen. Es ist sich immerhin vor Augen zu führen, dass die damals (...)-jährige Beschwerdeführerin angeblich zusammen mit ihrer Familie auf die Ausreise in die Schweiz wartete, die unmittelbar bevorstand. So waren zu diesem Zeitpunkt die Ausreisevisa bereits ausgestellt. Eine Entführung der eritreischen Sicherheitskräfte aus dem Flüchtlingslager stellt ein derart einschneidendes Ereignis dar, dass dies von der Beschwerdeführerin hätte eingehend geschildert werden müssen. Dies umso mehr, als ihr in Eritrea ernsthafte Nachteile drohen mussten, wäre sie tatsächlich im Sudan aufgegriffen worden. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass dieses Vorbringen realen Erlebnissen entspricht. Der Vortrag zu ihrer Entführung und den anschliessenden Haftorten mit genauen Zeit- und Datumsangaben macht vielmehr den Eindruck, die entsprechenden Vorbringen seien erlernt worden. Hinzu kommt, dass der Vater den Aufenthaltsort der Familie anders darstellte und die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde nicht zu überzeugen vermögen. Hinzu kommt, dass nicht recht nachvollziehbar ist, weshalb sich die Familie von ihrem wochenlangen Aufenthaltsort in Kassala bei Verwandten (...) nach Shagarab begeben haben soll, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Einreisebewilligung in die Schweiz bereits erteilt worden war. Da die Entführung der Ausgangspunkt ihrer weiteren Fluchtgründe im Zusammenhang mit dem angeblich geleisteten Nationaldienst war, sind diese ersten Zweifel entsprechend gewichtig.

### **E. 5.3**

Vor allem aber fällt in Bezug auf die Berichte bezüglich des Einzugs in den Militärdienst auf, dass die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar darlegen kann, worin ihre militärische Ausbildung bestanden haben soll und womit sie im Anschluss an diese Ausbildung in der Verwaltung beschäftigt gewesen sei. Zur angeblichen militärischen Ausbildung führt sie einzig aus, sie habe dort körperliches Training erhalten und den Richtungswechsel mit Gam-Fit und Man-Fit erlernt. Sonst hätten sie nichts gelernt. Auch die Beschreibung des angeblichen Tagesablaufs erscheint äusserst stereotyp. Insgesamt ergeben sich nicht genügend Details oder Realkennzeichen, um von einem tatsächlichen Erlebnis ausgehen zu können. Die Benennung der Einheit als KS (...) (Enda ...) wirft ebenso gewisse Fragen auf. Auf ihre anschliessende Tätigkeit für die Militärverwaltung angesprochen, gibt sie an, sie sei im Büro gewesen und habe die Liste geschrieben, über die Leute, die geflohen waren und das Land illegal verlassen hatten. Manchmal sei sie auch als Wächterin vor dem Ausgang eingeteilt worden. Diese Beschreibung ist ausgesprochen substanzarm, wenn man bedenkt, dass sie die entsprechenden Aufgaben während (...) Monaten ausgeführt haben will. Weder ihre Motivation für einen erneuten Ausreiseversuch noch deren Organisation vermag sie sodann nachvollziehbar darzulegen, obwohl sie sich der Gefahr, die sich daraus ergab, offensichtlich hätte bewusst sein müssen. So habe ihr der Schlepper gesagt, sie müsse nach N. \_\_\_\_\_ kommen, was für eine Soldatin im Dienst in H. \_\_\_\_\_ bereits verboten sein dürfte. Wie sie dorthin gelangt sei, erwähnt sie jedoch mit

keinem Wort. Das gleiche gilt für die Reise nach J. \_\_\_\_\_ nach ihrer Desertion. Insbesondere auch die Aussage, sie habe innerlich nicht akzeptiert Soldatin zu sein, widerspricht dem späteren Vorbringen, sie habe eigentlich ihr letztes Schuljahr in Sawa absolvieren wollen, um dann zu sehen, wie es weitergehe. Schliesslich erscheinen auch die Schilderungen der Haftbedingungen äusserst rudimentär, so sei das Schlimmste gewesen, was sie erlebt habe, dass sie stets zur Eile angetrieben worden seien und es überall schmutzig gewesen sei. Diese Darstellung vermag sich kaum mit den Berichten von Haftanstalten in Eritrea in Einklang zu bringen. So vermag auch nicht zu überzeugen, dass die Beschwerdeführerin allein wegen ihres schlechten psychischen Zustandes, sie habe dauernd geweint, aus dem Gefängnis in eine Klinik überwiesen worden sei, wo sodann innert weniger Tage festgestellt worden sei, die Situation sei nicht sehr schlimm und sie müsse zurück ins Gefängnis. Bereits dieser Ablauf der Ereignisse ist äusserst zweifelhaft und dies wird auch darin bestätigt, dass die Beschwerdeführerin angibt, in der Folge nicht bewacht worden zu sein und einfach die Klinik verlassen zu haben. Insgesamt kann damit nicht geglaubt werden, die Beschwerdeführerin sei im Zeitpunkt der Ausreise im Militärdienst gestanden und in der dargelegten Art und Weise desertiert.

#### **E. 5.4**

Zwar ist mit der Beschwerdeführerin darin einig zu gehen, dass ihre Darlegungen bezüglich der angeblich erlittenen Haft in zeitlicher und örtlicher Hinsicht kaum wesentliche Widersprüche aufweisen, was angesichts der vielen Einzelereignisse bemerkenswert scheint. Ausserdem lassen sich die Angaben mit den geographischen Gegebenheiten vor Ort in Einklang bringen. Solche Abläufe können aber ohne weiteres erlernt werden, weshalb allein diese Übereinstimmung noch nicht zur Glaubhaftigkeit zu führen vermag. Auch ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin auf Nachfrage hin zu einzelnen Detailbeschreibungen in der Lage war. So hat sie beispielsweise berichtet, wann und wo während der Haft Verwandtenbesuche möglich waren und an welchen Orten die Häftlinge beispielsweise für die Verwaltung Dienste wie Kochen verrichten mussten. Diesbezüglich ist aber darauf hinzuweisen, dass solche Berichte nicht überprüft werden können und im Übrigen in Eritrea häufig gehört worden sein dürften, weshalb die Nacherzählung einzelner Details möglich erscheint.

#### **E. 5.5**

Nach Abwägung der Elemente, die für die Glaubhaftigkeit sprechen und denjenigen, die dagegen sprechen ist insgesamt mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die Beschwerdeführerin die wesentlichen Fluchtgründe in der vorgebrachten Form nicht glaubhaft machen konnte. Es kann ihr damit nicht geglaubt werden, dass die Entführung aus dem Sudan, der anschliessende Einzug in den Nationaldienst und die Flucht aus der Klinik im Sinne einer Desertion den Tatsachen entsprechen. Damit kann nicht von einer asylrechtlich relevanten Verfolgungssituation im Zeitpunkt der Ausreise ausgegangen werden.

#### **E. 5.6**

An dieser Qualifikation vermag auch die eingereichte angebliche Zahlungsquittung der eritreischen Militärverwaltungsbehörden nichts zu ändern. Zunächst kann deren Echtheit nicht überprüft werden, zumal in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen ist, dass solche Bestätigungen nicht regelmässig eingereicht werden. Diese Bestätigung erstaunt aber vorliegend insbesondere auch deshalb, weil es das einzige Dokument ist, dass die

Beschwerdeführerin in der Lage war vorzulegen. Andere Dokumente, wie Passierscheine oder Zuteilung in die Verwaltungseinheit, oder anderes, das in irgendeiner Weise mit einem Militärdienst in Verbindung gebracht werden könnte, vermag sie hingegen nicht vorzulegen. Auch dieses Beweismittel vermag daher insgesamt die Unglaubhaftigkeitselemente in Bezug auf den Einzug in den Militärdienst sowie die geltend gemachte Desertion aus dem Nationaldienst nicht aufzuwiegen (Art. 33 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, den Kern ihrer Vorfluchtgründe glaubhaft zu machen und die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt. Die von der Vorinstanz festgestellte Flüchtlingseigenschaft ist nicht Prozessgegenstand.

#### **E. 7.1**

Nach der Ablehnung des Asylgesuches hat das SEM zu Recht auch die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. ferner BVGE 2013/37 E. 4.4 m.w.H.).

#### **E. 7.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

#### **E. 7.3**

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 24. April 2015 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz als Flüchtling angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Die vorläufige Aufnahme tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Kraft.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 4. Juni 2015 gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.